

Verordnung des Kultministeriums

über die Verfassung der Landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim.

Vom 25. November 1933.

Die Verfassung der Landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim wird mit Genehmigung des Staatsministeriums durch folgende vorläufige Bestimmungen geändert:

I. Rektor und Senat.

1. Der Rektor ist der Führer der Landwirtschaftlichen Hochschule. Er ist für die gesamte Verwaltung der Hochschule dem Kultminister verantwortlich.

2. Der Kultminister ernennt den Rektor im Einvernehmen mit dem Reichsstatthalter aus der Zahl der ordentlichen Professoren, in der Regel auf die Dauer von zwei Jahren.

Der im Amt befindliche Rektor legt dem Kultminister nach Anhörung des Senats einen Vorschlag für die Ernennung seines Nachfolgers vor, der drei Namen enthalten muss. Der Minister ist an diesen Vorschlag nicht gebunden.

Der Kultminister kann den Rektor im Einvernehmen mit dem Reichsstatthalter vorzeitig abberufen.

Der Rektor ernennt mit Genehmigung des Kultministers seinen Stellvertreter aus der Zahl der ordentlichen Professoren.

3. Die Aufgaben des Senats gehen auf den Rektor über.

Der Rektor soll den Senat in der Regel in den Angelegenheiten hören, in denen ihn die bisherige Verfassung der Landwirtschaftlichen Hochschule zur Entscheidung oder Antragstellung berufen hat.

Der Senat fasst bei seinen Beratungen keine Beschlüsse. Jedes Mitglied kann verlangen, dass seine Ansicht in der Niederschrift über die Beratung festgelegt wird.

4. Dem Senat gehören alle ordentlichen und planmässigen außerordentlichen Professoren, zwei Privatdozenten, die der Rektor auf Vor-

schlag der Privatdozenten für die Dauer seines Amtes beruft, sowie der Amtmann an. Ein Privatdozent kann jedoch nur dann Mitglied des Senats sein, wenn er am Sitze der Landwirtschaftlichen Hochschule wohnt und mindestens ein Jahr an ihr Vorlesungen gehalten hat.

### II. Vertretung der Studentenschaft im Senat.

Die Vertretung der Studentenschaft in den Beratungen des Senats ist durch die Verordnung des Kultministeriums über die Bildung von Studentenschaften an den württembergischen Hochschulen vom 1. Mai 1933 (Reg. Bl. S. 124) und durch die Satzung der Studentenschaft der Landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim geregelt.

### III. Aufrechterhaltung von Bestimmungen.

#### Jnkrafttreten. Uebergangsbestimmung.

- 1) Soweit die bisherige Hochschulverfassung den vorstehenden Bestimmungen nicht widerspricht, bleibt sie in Kraft.
- 2) Durch diese Verordnung werden nicht berührt:
  - a.) die Vorschriften über die Mitwirkung des Senats im akademischen Strafverfahren gegen Studierende,
  - b.) die Promotions-, Habilitations- und Prüfungsordnungen,
  - c.) die Vorschriften über die ehrenhalber erfolgende Verleihung akademischer Würden.
- 3) Die Verordnung tritt sofort in Kraft.
- 4) Der Rektor führt die Geschäfte fort, bis der nach dieser Verordnung zu bestellende Nachfolger sein Amt übernimmt.

Für die Abschrift:

gez. Brigl.  
Rektor.